

der Unansässigen, so hat die Deputation dieselben zur unveränderten Annahme geeignet nicht erachten können. Die Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 hat mit großer Vorsicht den damals bestandenen und zum großen Theil noch bestehenden Verhältnissen Rechnung getragen und eine Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes und auf Verhältnisse, wie sie sich seit Jahrhunderten auf dem Lande entwickelt haben, ist es, wenn im §. 28 der Landgemeindeordnung mit Ausnahme des §. 54 erwähnten Falles nur die im Gemeindebezirke ansässigen Gemeindeglieder für stimmberechtigt erklärt worden sind. Diese gegen früher bestandene Verhältnisse bereits einen Fortschritt enthaltende Bestimmung hat in Verbindung mit den auf die Organisation der Gemeindevertretung, die Gemeindegliedschaft, das Gemeindegliedthum und die Verwaltung desselben bezüglichen Bestimmungen eine mehrfach veränderte Gestaltung der Gemeindeverhältnisse in vielen Gemeinden im Vergleich zu der früheren Zeit herbeigeführt. Die Deputation würde glauben, diese zum Frommen und Nutzen der Gemeinden reichende veränderte Gestaltung der Gemeindeverhältnisse in ihrer weiteren ruhigen Fortentwicklung zu stören und Zerwürfnisse vielfach in die Gemeinden zu bringen, wollte sie eine solche Gleichstellung der Unangesessenen mit den Angesehenen, wie sie der Entwurf will, befürworten. Eine solche Gleichstellung würde, wenn man sie einführen wollte, eine Revision verschiedener anderer Bestimmungen der Landgemeindeordnung, welche, wenn auch nicht in unmittelbarem, doch in mittelbarem Zusammenhang mit den Vorschriften über die Ausübung des Stimmrechtes stehen, bedingen. Vorzugsweise kommen hierbei die Bestimmungen der Landgemeindeordnung im §. 24 flg. über die Gemeindegliedschaft in Betracht.

Als Mitglieder einer Landgemeinde sind außer den Ansässigen alle diejenigen selbständigen Personen anzusehen, welche im Gemeindebezirke ihren bleibenden Wohnsitz haben. Angehörige von Gemeindegliedern und alle solche im Orte wohnhafte Personen, deren Heimathsrecht in der Gemeinde unbezweifelt ist, treten dadurch, daß sie auf irgend eine Art zur Selbständigkeit im Gemeindebezirk gelangen, ohne Weiteres in das Verhältniß von Gemeindegliedern. Andere sächsische Staatsangehörige haben zu ihrer Aufnahme Nichts weiter nöthig, als die Beibringung eines Heimathscheines und eines Verhältnisscheines, das ist eines obrigkeitlichen Zeugnisses darüber, daß innerhalb des letzten Jahres der Ansücher in dem bisherigen Aufenthaltsorte weder ein öffentliches Almosen in Anspruch genommen, noch gebettelt habe, noch ein sonstiger polizeilicher Grund zur Ausweisung vorgekommen sei. Der Begriff der Selbständigkeit ist in der Landgemeindeordnung selbst nicht näher festgestellt; sie wird in jedem einzelnen Falle nach den obwaltenden concreten Verhältnissen zu beurtheilen sein, und im Sinne der angegebenen Bestimmungen der Landgemeindeordnung über die Gemeindegliedschaft werden als selbständige Gemeindeglieder Personen anzusehen sein, denen man unter anderen Verhältnissen die Selbständigkeit kaum zuerkennen wird.

Bergegenwärtigt man sich hiernach, aus welchen Personen in den meisten Gemeinden des Landes die Klasse der Unangesessenen in ihrer Mehrzahl besteht, hat man vor Augen, daß die Landgemeindeordnung Frauenpersonen, welche Mitglieder der Gemeinde sind, vom

Stimmrecht nicht ausschließt, erwägt man, daß durch die eingeführte gewerbliche Freizügigkeit im Laufe der Zeit sich vielfach die Landgemeindeverhältnisse, namentlich auch bezüglich der Unangesessenen, ändern dürften, so muß man die Ueberzeugung gewinnen, daß gegenüber diesen Verhältnissen und gegenüber den berührten Bestimmungen der Landgemeindeordnung, an welchen der vorliegende Gesetzentwurf Nichts ändert, man sich zur Rechtfertigung von Bestimmungen, wie die im Entwurf §. 10 enthaltenen, nicht mit Grund auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. October 1861, die Wahlen der Abgeordneten beider Kammern der Ständeversammlung betreffend, und die allgemeine Städteordnung beziehen kann; denn Schutzverwandte, welche den äußerlichen Verhältnissen nach den Unangesessenen auf dem Lande gleichzustellen sein dürften, haben auch in den Städten bei den Gemeindevahlen kein Stimmrecht; nur den Bürgern, ansässigen und unansässigen, steht solches zu. Was aber das oben erwähnte Wahlgesetz vom 19. October 1861 betrifft, so schließt dasselbe, gleich wie die allgemeine Städteordnung, nicht allein die Frauenpersonen vom Stimmrecht gänzlich aus, sondern macht die Ausübung desselben auch von der Abentrichtung eines gewissen Steuerfahres abhängig. Durch die unveränderte Ausnahme von Bestimmungen, wie die im Entwurf §. 10 enthaltenen, würde man die Interessen der Landgemeinden nicht fördern und bei Einführung derselben mit den in den meisten Gemeinden herrschenden Anschauungen in den directesten Widerspruch sich setzen. Die Deputation vermag sich daher im theilweisen Anschluß an die Beschlüsse der Zweiten Kammer mit den Bestimmungen in §. 10 des Entwurfes über das Stimmrecht der Unansässigen nur mit wesentlichen Modificationen derselben einzuverstehen und wird hierauf weiter unten näher zurückkommen, auch hierbei nachzuweisen versuchen, daß die im letzten Absatz des §. 10 über die Vertretung der Unangesessenen im Gemeinderath enthaltenen Bestimmungen für die Unangesessenen ungünstiger sind, als die in der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 hierüber enthaltenen. Sie wird daher auch die Ablehnung dieser letzteren Bestimmungen des §. 10 des Entwurfes beantragen.

Präsident von Friesen: Hier wäre nun der Zeitpunkt der allgemeinen Berathung eingetreten und ich erwarte, ob Jemand sich im Allgemeinen über den vorgelegten Gesetzentwurf zu äußern wünscht?

Freiherr von Welck: Ich bitte ums Wort! Es haben sich mir, meine hochzuverehrenden Herren, vorzüglich drei Betrachtungen bei dieser Vorlage aufgedrungen, erstens: die gewiß nicht unwichtige Frage, ob es, nachdem wir uns so vielfach über die Cumulation der neuen Gesetze schon beschwert haben, gerathen sei, nun auch in dem Gesetze etwas zu ändern, welches der allgemeinen Auffassung nach gewiß zu den besten gehört, die wir haben, und seit dessen Emanirung noch gar nicht etwa ein so langer Zeitraum vergangen ist, daß die Verhältnisse gebieterisch dessen Umänderung erheischen. Eine zweite Betrachtung war die, daß es allerdings eine immerhin sehr schwierige und in ihrem Erfolge unsichere Aufgabe bleiben wird, ein allgemeines Landesgesetz zu geben, das sich auf die Voraus-